



kinderbetreuung malters

Betriebsreglement

Kinderhaus Malters

Dokumentenhistorie

Datum Freigabe	Autor	Änderungsgegenstand
01.01.2010	C. Alessandri	Inhalt aktualisiert.
01.01.2012	C. Huwiler	Inhalt aktualisiert Kapitel 6.1
01.08.2015	P. Hurschler	Inhalte aktualisiert, spezifische Informationen für Schülergruppe eingefügt.
18.11.2022	S. Wagner	Logo-Änderung, Ergänzung 3. Gruppe, Streichung Schülergruppe, Anpassung Hinweis auf Webseite
27.03.2023	S. Wagner	Inhaltliche Anpassungen: Betreuungsplätze Anzahl Säuglinge, Bringen und Abholen des Kindes, Tagesablauf, Verpflegung, Betreuungstarife, Krankheit und Unfall, Kündigung/Austritt
16.05.2025	S. Wagner	Inhaltliche Anpassung: Fotos
10.07.2026	S. Stadelmann	Inhaltliche Anpassung aufgrund der Tarifänderung 09.2026: Ferienwoche, Eingewöhnungspauschale, Quartalsabrechnung, Berechnung Krankheitstage



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Trägerschaft und Geschäftsleitung	4
3	Aufnahmekriterien	4
4	Aufnahmeverfahren	4
4.1	Reservation	4
4.2	Aufnahme	5
5	Betreuungsplätze	5
6	Öffnungszeiten	5
6.1	Blockzeiten, Feiertage und Ferien	5
6.2	Bringen und Abholen des Kindes	5
7	Tagesablauf	6
8	Ausserordentliche Kinderhausbesuche	7
8.1	Einmalige Verschiebung des Betreuungstages	7
9	Verpflegung	7
10	Bekleidung	7
11	Fotos	7
12	Personal	8
13	Betreuungstarife	8
14	Zahlungsmodalität	8
15	Gebühren	8
15.1	Eingewöhnungspauschale	9
15.2	Depot	9
15.3	Vereinsmitgliederbeitrag	9
16	Krankheit und Unfall	9
17	Ausserordentliche Schliessung	9
17.1	Schliessung durch die Behörden	9
17.2	Schliessung durch den Verein Kinderbetreuung Malters	10
17.3	Eltern wollen ihr Kind nicht mehr in das Kinderhaus geben	10
18	Elternarbeit	10
19	Kündigung/ Austritt	10
20	Haftung	11
21	Gültigkeit und Inkraftsetzung	11

(Dieses Reglement ist in weiblicher Form verfasst. Sie schliesst alle natürlichen Personen ein.)

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb vom Kinderhaus Malters.

2 Trägerschaft und Geschäftsleitung

Die Trägerschaft vom Kinderhaus Malters ist der Verein Kinderbetreuung Malters. Der Trägerverein ist Mitglied des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse und orientiert sich an den Empfehlungen des Verbandes. Dies garantiert eine hochstehende Betreuungsqualität. Den Eltern, die das Angebot nutzen, wird empfohlen, Mitglied des Trägervereins zu werden.

Die Geschäftsleitung übernimmt die Verantwortung für die fachliche, organisatorische und personelle Führung vom Kinderhaus Malters.

3 Aufnahmekriterien

Im Kinderhaus Malters werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat aufgenommen.

Voraussetzungen sind:

- Regelmässiger Kinderhausbesuch von min. 20% (1 Tag oder 2 Halbtage) pro Kind und Woche
- Die altersmässige Ausgewogenheit im Kinderhaus muss gewährleistet sein (beschränkte Anzahl Säuglinge). Siehe auch Kapitel 5 Betreuungsplätze.

Vorrang haben in folgender Reihenfolge:

- Wohnhaft in der Gemeinde Malters
- Geschwister von Kinderhaus-Kindern
- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder in Notsituationen
- Kinder, die bereits früher das Kinderhaus besucht haben
- Kinder, die in Gemeinden wohnen, welche das Kinderhaus Malters unterstützen
- Kinder, deren Eltern in Malters tätig sind
- Kinder, deren Eltern in den umliegenden Gemeinden von Malters wohnen oder arbeiten

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Reservation

Die schriftliche Reservation für einen Kinderhausplatz für Kleinkinder kann jederzeit erfolgen und ist an die Geschäftsleitung zu richten.

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

5 Betreuungsplätze

Das Kinderhaus Malters bietet an 10 Halbtagen auf 3 Gruppen je 12 Kindern einen Platz an, davon max. je 3 Plätze für Säuglinge bis 18 Monate.

6 Öffnungszeiten

6.1 Blockzeiten, Feiertage und Ferien

Das Kinderhaus Malters ist von Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet (Abholen der Kinder bis 18.20 Uhr, Türen des Kinderhauses schliessen um 18.30 Uhr). Damit die Kinder eine ungestörte Mittagspause verbringen können, soll zwischen 12.15 Uhr und 13.00 Uhr kein Kind gebracht, resp. abgeholt werden. Gemäss den Richtlinien des kibesuisse betreuen wir Kinder max. 10.5 Std. pro Tag (z.B. 06.45 – 17.15 Uhr, 07.45 – 18.15 Uhr).

Das Kinderhaus ist am Samstag und Sonntag sowie an den ortsüblichen Feiertagen geschlossen. Vor Feiertagen schliesst das Kinderhaus jeweils um 17.30 Uhr. Die genauen Angaben über die Feiertage, zusammen mit den Betriebsferien des Kinderhauses, werden jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Die Betriebsferienzeit und die Feiertage werden nicht verrechnet.

6.2 Bringen und Abholen des Kindes

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zur vereinbarten Zeit zu bringen, respektive wieder abzuholen. Abholen des Kindes nach dem Ablauf des gebuchten Tarifs (max. 5, 7 oder 10 1/2 Stunden) wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bis zu 15 Min. verspätet: Fr. 20.--
- Mehr als 15 Min. verspätet: Fr. 50.--

7 Tagesablauf

6.45 Uhr	Das Kinderhaus öffnet - Die ersten Kinder werden begrüsst und das Frühstück wird zubereitet
7.30 Uhr	Gemeinsames Frühstück (bis spätestens 7.45 Uhr im Haus sein)
8.00 Uhr	Kinder gehen auf ihre Gruppe - Körperpflege (Zähne putzen, Windeln wechseln)
8.50 Uhr	aufräumen
9.00 Uhr	Alle Kinder sind eingetroffen - Beginn Morgenkreis - Nach dem Morgenkreis finden Gruppenaktivitäten / Freispiel / Förderzeit / Spaziergang statt
11.15/30 Uhr	Mittagessen und Körperpflege
bis 14.00 Uhr	Mittagsruhe / Siesta-Zeit
14.00 Uhr	Kinder beenden ihren Mittagsschlaf - Als Zwischenverpflegung wird ein Früchteteller angeboten - Anschliessend finden Gruppenaktivitäten / Freispiel / Förderzeit / Spaziergang statt
15.30 Uhr	Zvieri und Körperpflege
16.30 Uhr	Kinder gehen ins Freispiel, die ersten Kinder werden abgeholt
17.50 Uhr	Die noch anwesenden Kinder gehen zusammen auf eine Gruppe
18.15 Uhr	Gemeinsam gehen wir in die Garderobe
18.20 Uhr	Späteste Abholzeit Damit genügend Zeit für den Austausch zwischen abholenden Personen und Betreuungsperson sowie zum Anziehen der Kinder in der Garderobe bleibt.
18.30 Uhr	Das Kinderhaus schliesst

Dies ist ein beispielhafter Tagesablauf. Änderungen bleiben vorbehalten.

8 Ausserordentliche Kinderhausbesuche

8.1 Einmalige Verschiebung des Betreuungstages

Wird eine einmalige Betreuungsverschiebung des Tages, bzw. Halbtages notwendig, ist dies frühzeitig (mindestens eine Woche zum Voraus) der Gruppenleitung zu melden. Die Gruppenleitung wird umgehend mitteilen, ob die Verschiebung aus betrieblicher Sicht möglich ist. Verschiebungen sind nur innerhalb einer Kalenderwoche möglich und kostenneutral.

9 Verpflegung

Gemeinsam mit dem Betreuungsteam werden das Frühstück, das Mittagessen und das Zvieri eingenommen. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Süssigkeiten oder andere Esswaren mitzugeben, ausser ein Kind benötigt aufgrund von Allergien spezielle Nahrung. Diese Nahrung ist grundsätzlich selber mitzubringen.

Babynahrung und allfällige Medikamente werden von den Eltern mitgebracht/mitgegeben.

10 Bekleidung

Die Kinder tragen im Kinderhaus ihre eigenen Kleider. Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme und mit dem Namen beschriftete Kleider tragen. Hausschuhe und Ersatzkleider sind mitzubringen. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Das Kinderhaus kann für persönliche Sachen (Spielsachen, Nuggi, Kuscheltiere etc.) die ins Kinderhaus mitgebracht werden, keine Verantwortung/Haftung übernehmen.

11 Fotos

Zum Schutz der Privatsphäre der Kinder werden in der Kinderbetreuung keine Fotos aufgenommen und veröffentlicht (Jahresbericht usw.), auf denen Klein- bzw. Schulkinder klar zu erkennen sind. Der Kinderhausalltag wird mit Symbolbildern (Hände, Gummistiefel etc.) oder Bildern, auf denen die Kinder nicht erkennbar fotografiert sind (z.B. von hinten oder ohne Gesicht), kommentiert. Allfällige Portraits (z.B. Geburtstagswand auf der Gruppe) werden bei den Erziehungsberechtigten eingefordert und bei Austritt der Kinder im Portfolio wieder retourniert.

12 Personal

Unsere Gruppen werden durch gut ausgebildetes Fachpersonal geleitet. Sie verfügen mindestens über den Abschluss einer spezifischen Kinderbetreuungsausbildung, haben Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und sind z. T. selber Eltern.

Das Kinderhaus Malters begleitet auch Jahrespraktikantinnen und bildet regelmässig Fachfrauen Betreuung Kind aus.

13 Betreuungstarife

Es gilt der Grundsatz der Vollkostenabrechnung, d.h. dass die vollen Betreuungskosten übernommen werden müssen. Es gibt keine Sozialtarife. Teilweise übernehmen Arbeitgeber, die Wohngemeinde oder Organisationen wie Gemeinnütziger Frauenverein Malters, Kirchgemeinde und andere Institutionen einen Teil der Kosten. Die Gemeinde Malters sowie andere Gemeinden des Kantons Luzern stellen auf Antrag der Gesuchsstellenden Betreuungsgutscheine aus. Entsprechende Gesuche können durch die Eltern eingereicht werden. Adressen für Gesuche sind bei der Geschäftsleitung erhältlich.

Für Kleinkinder gibt es 2 Tarifklassen, je nach Alter des Kindes. Diese Tarifklassen sind eingeteilt in 3 Betreuungspauschalen, je nach Präsenzzeit im Kinderhaus Malters. Die aktuellen Tarife sind auf der Webseite www.kinderbetreuung-malters.ch, Rubrik Tarife aufgeführt.

14 Zahlungsmodalität

Monatliche Akontozahlungen gemäss Betreuungsvereinbarung sind zum Voraus bis am letzten Tag des Vormonates zu entrichten. Wir empfehlen einen Dauerauftrag einzurichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.00 fällig.

Für zusätzliche Betreuungstage wird nach Monatsende eine separate Rechnung zugestellt.

Bareinzahlungen am Postschalter führen zu Gebührenbelastungen. Wir behalten uns vor, diese den Eltern weiter zu belasten.

15 Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren ist auf der Webseite www.kinderbetreuung-malters.ch, Rubrik Tarife ersichtlich.

15.1 Eingewöhnungspauschale

Nach der definitiven Anmeldung wird mit der Startrechnung eine einmalige Eingewöhnungspauschale pro Kind fällig. Diese Gebühr deckt den administrativen Aufwand des Eintritts, die Eingewöhnung, das Eintrittsgespräch und Besichtigungen. Die Eingewöhnungspauschale wird bei Vertragsauflösung nicht zurückerstattet.

15.2 Depot

Zu Beginn der Betreuungsverpflichtung wird ein Depot pro Kind fällig. Das Depot ist für die Zahlungssicherung gedacht. Bei Vertragsauflösung wird der Betrag zinslos in der Abschlussabrechnung angerechnet.

15.3 Vereinsmitgliederbeitrag

Eltern, deren Kinder im Kinderhaus Malters betreut werden, wird empfohlen Vereinsmitglied zu werden. Bei einer Mitgliedschaft wird der Mitgliederbeitrag jährlich in der Quartalsabrechnung Anfang Jahr verrechnet. Die Vereinsmitgliedschaft gilt bis auf Widerruf.

16 Krankheit und Unfall

Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall gelten ab dem 4. Betreuungstag auf vorangehende Abmeldung folgende Tarife:

- Für vollen Berechnungstag Fr. 60.-
- Für halben Berechnungstag Fr. 40.-

Voraussetzungen sind:

- Ein ärztliches Zeugnis liegt der Geschäftsleitung vor
- Die telefonische Abmeldung erfolgt mindestens am Vorabend

Im Notfall, bei Krankheit oder Verletzung, behalten wir uns vor, einen diensthabenden Arzt aus Malters aufzusuchen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern/Krankenkasse. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht in das Kinderhaus gebracht werden. Bei leichter Grippe oder Infektionen muss mit der Gruppenleitung Kontakt aufgenommen werden. Diese entscheidet, ob das Kind betreut werden kann oder nicht.

17 Ausserordentliche Schliessung

(z.B. bei einer Pandemie)

17.1 Schliessung durch die Behörden

Wenn das Kinderhaus aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen werden muss, werden während 7 Tagen die regulären Beiträge erhoben.

Danach gilt der reduzierte Beitrag analog Kapitel 16 Krankheit und Unfall in diesem Reglement.

17.2 Schliessung durch den Verein Kinderbetreuung Malters

Wird das Kinderhaus durch den Verein Kinderbetreuung Malters vorsorglich zum Schutze der betreuten Kinder und des Personals geschlossen, muss von diesem Tag an muss bis zur Wiederaufnahme des Betriebs kein Beitrag geleistet werden. Die Eltern werden so früh als möglich über den Beginn der Schliessung und der Art, wie das Kinderhaus die Eltern weiter auf dem Laufenden hält, informiert.

Schliesst der Kanton Luzern in der Zwischenzeit alle Kindertagesstätten, so gilt ab diesem Datum die Bestimmung „Schliessung durch die Behörden“ (siehe unter 17.1).

17.3 Eltern wollen ihr Kind nicht mehr in das Kinderhaus geben

Es steht den Eltern jederzeit frei ihr Kind für eine bestimmte Zeit nicht mehr in das Kinderhaus zu geben. Das Kinderhaus wird gemäss Kapitel 13 Betreuungstarife den vollen Beitrag einfordern.

18 Elternarbeit

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Verein Kinderbetreuung Malters.

Aktive Mitarbeit der Eltern im Betrieb ist nicht vorgesehen. Gute Kontakte und regelmässiger Austausch mit den Eltern sind uns wichtig. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Gesprächen bei der Übergabe oder bei speziell vereinbarten Besprechungen.

19 Kündigung/ Austritt

Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Kinder können zudem zeitlich beschränkt oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- die Betreuungskosten nicht bzw. nicht fristgerecht bezahlt werden
- wiederholte unentschuldigte Absenzen vorliegen
- das Verhalten des Kindes den Betrieb erheblich und dauerhaft stört oder eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist

Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung.

20 Haftung

Die Eltern haften für ihr Kind. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Wenn die Eltern oder von ihnen beauftragte Personen das Kind im Kinderhaus abholen, übernehmen sie umgehend die Verantwortung für das Kind.

21 Gültigkeit und Inkraftsetzung

Der Vorstand des Vereins Kinderhaus Malters hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 27. März 2023 verabschiedet. Inhaltliche Anpassungen wurden am 9. Juli 2026 durch die Geschäftsleitung vorgenommen. Es tritt per 01. September 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Malters, 16. Juli 2026

Kinderbetreuung Malters



Jonas Hofer
Präsident



Claudia Alessandri
Co-Geschäftsleitung